

Schutzkonzept Veranstaltungen

Version 2.2 vom 20.6.2020, in Kraft ab 21.6.2020

grün geschrieben sind die Änderungen gegenüber der Version 2.1

Schutzkonzept
<h2>1. Ziel und Grundlagen</h2>
<h3>Ziel</h3>
<p>Nach der Zeit der erzwungenen Abwesenheit soll einer möglichst grossen Zahl von Menschen ermöglicht werden, sich wieder in der Nägeligasse zu treffen. Das Schutzkonzept ist eine behördlich verlangte Notwendigkeit dafür¹.</p> <p>Körperlich halten wir Abstand, sind aber einander zugewandt und geistlich eins!</p>
<h3>Verantwortlichkeit und Liebe</h3>
<p>Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist absolut freiwillig und in der Verantwortung jedes einzelnen (Selbstverantwortung). Unsere Liebe zueinander zeigt sich darin, dass wir den Entscheid des Einzelnen respektieren, ob er/sie nun komme oder nicht, und dass wir das Schutzkonzept einhalten.</p> <p>Wir wollen und respektieren eine offene Gesprächskultur und nehmen Rücksicht aufeinander. Wer sich beispielsweise unwohl fühlt, weil jemand den Abstand zu ihm nicht einhält, soll und darf das sagen.</p>
<h3>Grundlagen</h3>
<p>Das Schutzkonzept befolgt die zwingenden behördlichen Vorgaben und beachtet deren Empfehlungen und das Schutzkonzept des VFG.</p>
<h3>Verbindlichkeit / Gültigkeit</h3>
<p>Das Schutzkonzept tritt mit der Aufhebung des Versammlungsverbotes am 6.6.2020 in Kraft.</p> <p>Das Schutzkonzept ist verbindlich, die separaten Erläuterungen und Anhänge sind es nicht. Das Schutzkonzept wird fortlaufend an neue Vorgaben und Erfahrungen angepasst.</p> <p>Nicht im Schutzkonzept genannte Gruppen handeln selbstständig in Anlehnung an das Schutzkonzept und die allgemeinen Vorgaben der Behörden.</p>
<h2>2. Gefährdete Personen</h2>
<h3>Wer gehört dazu?</h3>
<p>Zu den gefährdeten Personen gehören über 65-Jährige und solche mit gewissen Vorerkrankungen. Verbindlich sind die Kriterien des BAG.</p>

Wer darf kommen?

Die Empfehlung, dass besonders gefährdete Personen zu Hause bleiben sollen, wird per 6. Juni 2020 vom Bund widerrufen². Ob besonders gefährdeten Personen an unseren Veranstaltungen teilnehmen, ist damit eine individuelle Entscheidung.³

Massnahmen für die Teilnahme von gefährdeten Personen

Freiwillige Massnahmen:
Masken dürfen bei allen Veranstaltungen getragen werden, müssen aber nicht. Das gilt selbstverständlich auch für nicht gefährdete Personen.

Gefährdete Pfarrer

Für gefährdete Pfarrer wird auf Wunsch ein separater Zugang ins Gebäude und auf die Bühne ermöglicht und eine separate Sitzmöglichkeit auf der Bühne angeboten.

Angebote für die gefährdeten Personen, die nicht kommen

Weiterhin werden die Gottesdienste auch im Internet übertragen.

3. Gottesdienst

Raum lüften

Vor, während und nach dem Gottesdienst wird die Kapelle gut gelüftet.

Eingang

Wer Krankheitssymptome hat, soll zu Hause bleiben aus Rücksicht auf die anderen. Das gleiche gilt ebenfalls für die, welche mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt haben.

Bitte frühzeitig kommen, der Einlass benötigt mehr Zeit.

Plaudern auf der Strasse beim Warten ist erlaubt (max. 30 Personen, Abstand halten)⁴.

Desinfektionsmittel steht zur Verfügung und Abstandslinien werden am Boden markiert.

Die Besucher werden gezählt, damit die Besucher auf Kapelle, Empore und allenfalls weitere Räume verteilt werden können, so dass die maximale Besucherzahl der einzelnen Räume nicht überschritten wird.

Die Teilnehmer an den Gottesdiensten werden notiert. Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen und Telefonnummer zu hinterlassen.

Die Anwesenheitslisten werden nach 14 Tagen vernichtet.

Die Besucher erhalten einen Zettel, auf dem sie Namen und Sitzgruppe notieren. Bei einer allfälligen Ansteckung kann so die Personengruppe eingegrenzt werden, die in der Nähe der infizierten Person sass.

Es steht keine Garderobe zu Verfügung,
Jacken und Mäntel werden an den Stühlen aufgehängt.

Wir verzichten auf Händeschütteln, Umarmungen, Küsse und ähnliches.

Die Besucher begeben sich zügig zu ihrem Sitzplatz und bleiben dort bis zum Verlassen des Gebäudes.

Sitzordnung

Die Stühle werden vor der Veranstaltung gemäss der Sitzordnung aufgestellt. Allfällige Abstandsregeln werden berücksichtigt und Fluchtwege werden freigehalten.

Wenn die Sitzplätze in der Kapelle nicht ausreichen, werden die Besucher auf die Empore und allenfalls weitere Räume verwiesen.

Die Stühle dürfen gedreht aber nicht verschoben werden.

Bibeln

Es werden keine Bibeln verteilt. Bitte nehmt eigene Bibeln von zu Hause mit.

Musik

Singen ist vorderhand verboten für Gemeinde, aber es darf gesummt werden. Singen einer Anbetungsband ist erlaubt⁵.

Worshipbands sollen die Abstandsempfehlungen bei der Aufstellung berücksichtigen. Von SängerInnen zu übrigen Personen sind 2m Abstand einzuhalten. Wir empfehlen maximal drei SängerInnen.

Der Chor wird vorerst nicht für Auftritte engagiert.

Es werden keine Gesangbücher verteilt, die Liedtexte werden projiziert.

Kollekte

Es werden keine Becher durch die Reihen gegeben. Bei Ausgang werden Einzahlungsscheine und TWINT-Code aufgelegt.

Mitteilungen

Am Anfang des Gottesdienstes wird in geeigneter Weise auf die Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen, ebenfalls auf wichtige Regeln dieses Schutzkonzepts (z.B. am Platz bleiben, Stühle nicht schieben, summen statt singen).

Abendmahl

Gemäss dem Schutzkonzept des Freikirchenverbandes soll auf das Abendmahl vorerst verzichtet werden⁶. Wir halten uns daran.

Offenes Mikrofon

Separater Mik-Ständer. Diesen nicht berühren (nicht verstellen).

Persönliches Gebet nach dem Gottesdienst.

Wer Gebet für sich in Anspruch nehmen möchte, besammelt sich bis 5 Minuten nach dem Gottesdienst hinten beim Ausgang. Das Gebet findet in separaten Räumen statt.

Gebet vor dem Gottesdienst / Missionsgebet.

Finden im Schulzimmer 1.OG statt.

Kirchenkaffee

Die Besucher bleiben in den Sitzgruppen. Eine Person pro Sitzgruppe nimmt Bestellungen und holt bei der Küchentüre die Getränke ab. Der Kaffee wird bei der Küchentüre auf Serviertablets bereitgestellt.

In der Küche tragen die Personen Schutzmasken und waschen sich vor dem Zubereiten von Kaffee, dem Berühren von Speisen, Geschirr oder Besteck zwingend die Hände mit Seife. Dies gilt auch nach der Rücknahme von gebrauchten Utensilien.

Der Kaffee wird unentgeltlich abgegeben.

Toiletten

Besucher benutzen idealerweise vor und nach dem Gottesdienst die Toilette zu Hause.

Vor den Toiletten steht eine Desinfektionsstation zur Verfügung.

Maximal je 3 Personen in der Herren- und der Damentoilette.

Kinderhüte

Wird gemäss den Vorgaben für Kitas durchgeführt. Abklärung und Umsetzung dieser Vorgaben durch das Kinderhüteteam⁷.

Kinderprogramm und Teenieclub

Wird gemäss den Vorgaben für die Volksschule durchgeführt. Abklärung und Umsetzung dieser Vorgaben durch die entsprechenden Teams. Der Freikirchenverband hat dazu einen Leitfaden Wiedereröffnung Kindergottesdienste veröffentlicht.⁸

Kanadisches Buffet

Bis auf weiteres wird kein kanadisches Buffet durchgeführt.

Ausgang

Die Kapelle wird direkt durch die Kapellentüren verlassen, nicht durch den Eingang.

Schluss

In der Regel muss die Kapelle um 12.00 Uhr verlassen werden.

Erkrankung nach dem Gottesdienst

Wer nachträglich positiv auf Covid-19 getestet wird, meldet sich beim Hausarzt und bei jemandem aus der Arbeitsgruppe Schutzkonzept. Die Arbeitsgruppe ist gegenüber Ärzten/Behörden nicht meldepflichtig.

Die Arbeitsgruppe Schutzkonzept informiert die Leitung EGW und koordiniert die weiteren Schritte mit ihr (insbesondere Kommunikation nach aussen).

4. Übrige Gemeindeanlässe

Mit der Aufhebung des Versammlungsverbot bis 300 Personen per 6.6.2020 sind die übrigen Gemeindeanlässe erlaubt⁹.

Für übrige Gemeindeanlässe gilt generell:

- Hygieneregeln einhalten.
- Raumgrösse so wählen, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann (1.5m Abstand, also ca. 4m² pro Person).
- Wenn die Abstandsregel nicht eingehalten wird, besteht die Pflicht, eine Präsenzliste zu erfassen und an K. Ninck zu senden.

Gesprächskreis für Senioren

Durchführung möglich und erwünscht, weil die Senioren im Alltag besonders von den Einschränkungen betroffen waren und sind.

Das Schutzkonzept für den Gottesdienst wird sinngemäss angewandt (z.B. Stühle nicht verschieben).

Treffpunkt 9 (Jugendgruppe)

Durchführung möglich und erwünscht.

Deutsch-Café

Durchführung möglich.
Plexiglasschütze zwischen Gästen und Gastgebern.
Zwischen den Gesprächsgruppen wird die Abstandsregel eingehalten.

Kleingruppen

Wir ermutigen die Kleingruppen zu besprechen, ob und wie sie sich nach Aufhebung des Versammlungsverbot bald wieder persönlich treffen.

5. Information und Organisation

Zuständigkeit für die Umsetzung

Zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzeptes ist die Arbeitsgruppe Schutzkonzept, bestehend aus Hans Kaltenrieder (Sozialwerk), Daniel Wittwer (Vertreter Liegenschaften im BR), Johanna Kaltenrieder (BR).

Ansprechperson für Behörden:
Hans Kaltenrieder.

Die einzelnen Massnahmen werden von den zuständigen Teams auf Anweisung des Teamleiters umgesetzt.

Änderungen am Schutzkonzept

Änderungen am Schutzkonzept, welche durch Behördenvorschriften ausgelöst werden, werden von der Arbeitsgruppe Schutzkonzept beschlossen und sofort umgesetzt. Sie werden dem Bezirksrat an der nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.

Mitteilungen an die Gemeinde

Künftige schriftliche Mitteilungen erfolgen über den Mailversand NägeliPost oder brieflich. Der Text wird von Hans oder Johanna Kaltenrieder verfasst und von Daniel Wittwer gegengelesen.

Das Schutzkonzept wird auf diesem Wege bekanntgemacht, auf der Webseite publiziert und beim Eingang aufgehängt.

Im Gottesdienst erfolgen die mündlichen Mitteilungen wie üblich durch die ModeratorInnen oder von jemandem der Arbeitsgruppe Schutzkonzept.

Beschluss

Beschlossen an der Bezirksratssitzung vom 20.5.2020, vorbehaltlich der Aufhebung des Versammlungsverbot durch den Bundesrat.

Letztmals überarbeitet am 20.6.2020

Für die Arbeitsgruppe Schutzkonzept:

Hans Kaltenrieder

Anhang 2: Pläne mit Sitzordnungen

¹ Art. 6 Abs. 3 Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>, zuletzt abgerufen am 6.6.2020

² Änderungen vom 27.5.2020 zu Covid-Verordnung 2 (Transitionsschritt 3) <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf>, zuletzt abgerufen am 6.6.2020

³ Art. 2, Schutzkonzept Gottesdienste / Versammlungen für Freikirchen nach dem Lock-down (Version 6.6.2020), <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>, zuletzt abgerufen am 3.6.2020.

⁴ Art. 7c Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>, zuletzt abgerufen am 6.6.2020

⁵ Art. 9a Schutzkonzept Gottesdienste / Versammlungen für Freikirchen nach dem Lock-down (Version 6.6.2020), <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>, zuletzt abgerufen am 3.6.2020

⁶ Art. 9b Schutzkonzept Gottesdienste / Versammlungen für Freikirchen nach dem Lock-down (Version 6.6.2020), <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>, zuletzt abgerufen am 3.6.2020

⁷ Siehe Branchenverband Kitas: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/#c19794>

⁸ https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/2020_05_23-Merkblatt-Covid19-Leitfaden-Wiedereröffnung-Kinder-gottesdienst.pdf, zuletzt abgerufen am 26.5.2020

⁹ Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>, zuletzt abgerufen am 6.6.2020